



Allgemeine Geschäftsbedingungen von

all-in projects

Knut Noeske

Werner-von-Siemens-Str. 6

D - 86159 Augsburg

- nachfolgend all-in projects oder wir/uns genannt -

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB. Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich oder in Textform der Geltung zustimmen.

(2) Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

§ 2 Leistungsort

Soweit keine vorrangige Vereinbarung besteht, gelten die Geschäftsräume von all-in projects als Leistungsort.

§ 3 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand und Leistungsumfang des Vertrages sind im Angebot aufgeführt (Vertragsgegenstand).

(2) all-in projects ist berechtigt, Aufgaben des Auftrages an Subunternehmer bzw. so genannte Freelancer zu übertragen.

(3) all-in projects ist bei der Wahl der Personen, die er zur Leistungserbringung eingesetzt werden, frei, muss den Auftraggeber aber im Vorfeld darüber informieren.

§ 4 all-in projects–Mitwirkungspflichten

(1) all-in projects wird mit anderen Dienstleistern und Lieferanten des Auftraggebers eng kooperieren. Soweit uns hierdurch ein nicht nur unerheblicher Aufwand entsteht, sind wir berechtigt, diesen gemäß den im vereinbarten Hauptvertrag festgelegten Stundensätzen separat abzurechnen.

(2) all-in projects wird den Auftraggeber schriftlich unterrichten, wenn Hindernisse oder Beeinträchtigungen auftreten, die Auswirkung auf die Leistungen haben können oder wir Grund haben, mit dem Auftreten solcher Hindernisse oder Beeinträchtigungen zu rechnen. Unsere Pflicht zur Erbringung der Leistungen bleibt hiervon unberührt.

(3) Ist für uns erkennbar, dass die von uns zu erbringenden Leistungen im Hinblick auf uns in der Zwischenzeit bekannt gewordenen Tatsachen oder Anforderungen angepasst werden müssen, werden wir den Auftraggeber hierüber schriftlich in Kenntnis setzen. Die gleiche Hinweispflicht besteht, wenn wir erkennen, dass Angaben oder Anforderungen des Auftraggebers fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder objektiv zur Ausführung nicht geeignet sind.

§ 5 Versicherungen

(1) all-in projects versichert sich bei einem im Bereich der Europäischen Gemeinschaften zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherer.

(2) Der Auftraggeber erhält auf Anforderung eine Kopie des Versicherungsscheins oder einen vergleichbaren Nachweis.

§ 6 Auftraggeber-Mitwirkungspflichten

- (1) Die Projekt- und Erfolgsverantwortung für den vereinbarten Auftrag verbleibt beim Auftraggeber. Davon unabhängig sind wir jedoch für die vertragsgemäße Erbringung der von uns unter diesem Vertrag geschuldeten Leistungen verantwortlich.
- (2) Erbringt der Auftraggeber die von ihm zu erbringenden Leistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß und hat dies Auswirkungen auf die von uns zu erbringenden Leistungen, so können wir – unbeschadet weitergehender Rechte – eine entsprechende angemessene Anpassung der vertraglichen Vereinbarungen (bspw. Änderungen des Zeitplans und der Vergütung) verlangen. Sofern uns durch nicht ordnungsgemäße oder nicht rechtzeitige Erbringung der Mitwirkungsleistungen ein Mehraufwand entsteht, können wir dem Auftraggeber diesen Mehraufwand gemäß den im vereinbarten Hauptvertrag festgelegten Stundensätzen gesondert in Rechnung stellen.
- (3) Der Auftraggeber benennt einen Ansprechpartner mit Entscheidungsbefugnis sowie einen Stellvertreter.
- (4) Der Auftraggeber wird die betrieblichen Voraussetzungen für die Leistungserbringung durch all-in projects schaffen und hierbei insbesondere Mitarbeiter, Arbeitsräume, erforderliche von uns nicht zu liefernde Hard- und Software, Daten- und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellen. Der Auftraggeber hat sicher zu stellen, dass er alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen rechtzeitig und in dem erforderlichen Umfang erbringt.
- (5) Der Auftraggeber wirkt an den Spezifikationen, Tests und Abnahmen mit. Er wird erforderliche Entscheidungen schnellstmöglich treffen und uns mitteilen.
- (6) Der Auftraggeber wirkt an gemeinsamen Marketingmaßnahmen mit. Diese werden in einem Marketingplan abgestimmt.

§ 7 Vertraulichkeit

- (1) Vertrauliche Informationen sind alle Informationen und Unterlagen, die entweder als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen bzw. ihrer Natur ergibt. Vertrauliche Informationen sind insbesondere technische, geschäftliche und sonstige Informationen, bspw.

Informationen in Bezug auf Technologien, Produkte, Dienstleistungen, Preise, Kunden, Mitarbeiter, Strategien.

(2) Nicht als vertrauliche Informationen gelten Informationen, die

- a) der empfangenden Vertragspartei bekannt waren, bevor sie sie von der anderen Vertragspartei im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhalten hat;
- b) die empfangende Vertragspartei ohne Rückgriff auf vertrauliche Informationen der anderen Vertragspartei selbständig entwickelt hat;
- c) die empfangende Vertragspartei von Dritten erworben hat, die in Bezug auf die Nutzung und Weitergabe nicht an Beschränkungen gebunden sind;
- d) ohne Verschulden oder Zutun der empfangenden Vertragspartei allgemein bekannt sind oder werden.

(3) Die Vertragsparteien haben alle vertraulichen Informationen, die eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei unter diesem Vertrag mitteilt oder von der anderen Vertragspartei erhält, vertraulich zu behandeln und ausschließlich zum Zweck der Leistungserbringung unter diesem Vertrag zu nutzen. Sie werden vertrauliche Informationen vor unbefugtem Zugriff schützen und mit der gleichen Sorgfalt behandeln, die sie bei ihren eigenen, gleichermaßen vertraulichen Informationen anwenden, mindestens jedoch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

(4) Die Weitergabe vertraulicher Informationen darf nur an Mitarbeiter der jeweiligen Vertragspartei erfolgen und dies nur, wenn die betreffenden Mitarbeiter aufgrund einer vertraglichen Regelung zur Geheimhaltung verpflichtet sind, die der Geheimhaltungspflicht dieses Paragraphen entspricht und soweit dies zur Durchführung dieses Vertrags erforderlich ist („need to know“).

(5) Vertrauliche Informationen dürfen von der empfangenden Vertragspartei Dritten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei offen gelegt werden, es sei denn

- a) dies ist aufgrund von zwingenden rechtlichen Anforderung oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung erforderlich und die empfangende Vertragspartei hat die andere Vertragspartei unverzüglich über die jeweilige Verpflichtung schriftlich informiert und ihr die Möglichkeit gegeben, gegen die Offenlegung einzuschreiten, oder
- b) die vertraulichen Informationen werden den Beratern der empfangenden Vertragspartei im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrags

zugänglich gemacht und der Berater hat sich zuvor schriftlich gegenüber der empfangenden Vertragspartei zur Verschwiegenheit verpflichtet oder ist bereits von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(6) Bei Vertragsende geben die Vertragsparteien einander die von der jeweils anderen Vertragspartei erhaltenen vertraulichen Informationen zurück bzw. vernichten diese auf angemessene Weise. Soweit die Vertragsparteien aufgrund zwingender handels- oder steuerrechtlicher Bestimmung zur Archivierung vertraulicher Informationen der anderen Vertragspartei verpflichtet sind, sind sie berechtigt, in dem jeweils erforderlichen Umfang Kopien von diesen Informationen zu archivieren.

(7) Vorbehaltlich weitergehender Vertraulichkeitsverpflichtungen aufgrund zwingender rechtlicher Anforderungen, besteht diese Vertraulichkeitsverpflichtung bis drei Jahre nach Beendigung dieses Vertrags fort.

§ 8 Datenschutz

(1) Beide Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz. Sie werden insbesondere ihre Mitarbeiter zur Vertraulichkeit verpflichten.

(2) Sofern all-in projects personenbezogene Daten des Auftraggebers erhebt, verarbeitet oder nutzt, erfolgt dies im Weg der Auftragsverarbeitung für den Auftraggeber nach unseren Bedingungen. all-in projects stellt diese ergänzenden Bedingungen zur Auftragsverarbeitung.

§ 9 Vergütung

(1) Der Auftraggeber vergütet die Leistungen nach Aufwand gemäß den im vereinbarten Hauptvertrag festgelegten Stundensätzen. Materialaufwand wird gesondert in tatsächlich angefallener Höhe vergütet.

(2) Wurden Personentage vereinbart, sind pro Tag maximal 8h zu leisten.

(3) Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer, die gesondert auszuweisen ist.

- (4) Eine Monierung und/oder ein Widerspruch einer Rechnung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Rechnungsdatum schriftlich gegenüber all-in projects anzuzeigen (per Mail etwa an willkommen@all-in-projects.de). Nach dieser Frist gilt die Rechnung als anerkannt.
- (5) Reisekosten und Spesen sind gesondert in einem angemessenen Umfang in tatsächlich angefallener Höhe zu vergüten.
- (6) Reisezeiten können zu 50% als Arbeitszeiten abgerechnet werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn Reisen auf ausdrückliche Veranlassung des Auftraggebers erfolgen.
- (7) Erfordert ein Vor-Ort-Termin eine Übernachtung eines unserer Mitarbeiter, erfolgt grundsätzlich die Buchung der Unterkunft durch den Auftraggeber vor Ort. Mindestvoraussetzungen für die Unterkunft sind: 3 Sterne inkl. Frühstück und WLAN, Late Check In bei Bedarf.
- (8) Die Buchung der Verkehrsmittel erfolgt grundsätzlich durch uns und wird im Nachhinein mit ggf. zusätzlich anfallenden Spesen in Rechnung gestellt.
- (9) Werden von uns Reisebuchungen vorgenommen und entfällt die Reise aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, bemühen wir uns zeitnah um eine Stornierung sämtlicher Reisebuchungen. Die tatsächlich angefallenen Kosten zzgl. einer Bearbeitungspauschale in angemessener Höhe werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.
- (10) Vereinbarte und zugesagte Termine müssen mindestens 24 Stunden vorher abgesagt werden. Bei ganztägigen Terminen vor Ort muss mindestens drei Tage vorher abgesagt werden. Erfolgt keine rechtzeitige Absage können die vereinbarten Zeiten in vollem Umfang abgerechnet werden.
- (11) Werden Termine nicht über den vollständigen, vereinbarten Zeitraum abgehalten, können sie trotzdem vollständig abgerechnet werden, wenn die Terminkürzung aus Gründen erfolgt, die wir nicht zu vertreten haben.

§ 10 Zahlungsmodalitäten

- (1) Die Rechnungsstellung von Beratungsstunden erfolgt auf Zeit- und Materialbasis jeweils monatlich nachträglich für die im Vormonat erbrachten Leistungen. Kontingentstunden werden sofort berechnet und fällig.

- (2) Wir werden der monatlichen Rechnung jeweils einen prüffähigen Leistungsnachweis für die von uns erbrachten und abgerechneten Leistungen beifügen.
- (3) Rechnungen sind per Mail an die vereinbarte Mailadresse des Auftraggebers zu senden.
- (4) Die Vergütung ist mit Zugang der Rechnung sofort fällig, wenn nicht anders vereinbart und festgehalten.

§ 11 Nutzungsrechte

- (1) Der Auftraggeber erhält am Vertragsgegenstand das einfache, zeitlich und räumlich unbeschränkte Recht, diesen auf sämtliche Arten für eigene Zwecke zu nutzen, insbesondere Code und Dokumentation zu bearbeiten oder in sonstiger Weise umzugestalten oder zu vervielfältigen. Er ist nicht berechtigt, den Vertragsgegenstand in unveränderter Form öffentlich zugänglich zu machen oder vorzuführen, es sei denn dies ist ausdrücklich vereinbart.
- (2) Im Falle einer Weiterentwicklung durch den Auftraggeber erlöschen alle Gewährleistungsansprüche.
- (3) Schulungs- und Workshop-Materialien werden dem Auftraggeber auf Verlangen überlassen. Diese dürfen jedoch nur unternehmensintern beim Auftraggeber und den verbundenen Unternehmen, sowie den vom Auftraggeber beauftragten Dienstleistern verbreitet werden. Einer weiteren Weitergabe oder Veröffentlichung wird ausdrücklich widersprochen.
- (4) Für die Dauer der Nutzung bis zur vollständigen Zahlung überträgt all-in projects die einfachen Nutzungsrechte widerruflich unter der Maßgabe der vollständigen Zahlung.

§ 12 Geistiges Eigentum

- (1) Wir bleiben Inhaber aller Materialien, die durch gewerbliche Schutzrechte oder schutzrechtsähnliche Positionen gleich welcher Art (etwa Patentrechte, Markenrechte, Gebrauchs- und Geschmacksmusterrechte, Urheberrechte) und gleich ob eingetragen oder nicht („geistige Eigentumsrechte“) geschützt sind oder geschützt werden können („Materialien“) und uns zum Zeitpunkt des

Abschlusses dieses Vertrags zustehen oder von uns (oder von Dritten in unserem Auftrag) nach Abschluss dieses Vertrags entwickelt werden („Auftragnehmer-Materialien“). Entsprechendes gilt für Bearbeitungen, Änderungen und Weiterentwicklungen.

(2) Die Regelungen aus Abs. 1 gelten andersherum und sinngemäß ebenfalls für Auftraggeber-Materialien.

§ 13 Verletzung der Rechte Dritter

(1) Sollten Dritte Ansprüche wegen Verletzung ihrer Rechte geltend machen, so gilt Folgendes, es sei denn, uns trifft an der geltend gemachten Schutzrechtsverletzung kein Verschulden:

a) Macht ein Dritter die Verletzung von Schutzrechten durch die von uns unter diesem Vertrag erstellten Materialien gegen den Auftraggeber geltend, wird uns der Auftraggeber hierüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzen. Er wird uns soweit wie möglich die Verteidigung gegen diese Ansprüche überlassen und ihm hierzu alle erforderlichen Ermächtigungen für gerichtliche und außergerichtliche Maßnahmen erteilen. Der Auftraggeber wird Ansprüche des Dritten nicht ohne schriftliche Zustimmung von all-in projects anerkennen. Der Auftraggeber wird uns bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche in zumutbarem Umfang unterstützen.

b) Soweit Rechte Dritter verletzt sind, können wir nach unserer Wahl entweder dem Auftraggeber eine Nutzungsmöglichkeit an den betroffenen Materialien verschaffen oder die betroffenen schutzrechtsverletzenden Materialien ohne bzw. nur mit für den Auftraggeber zumutbaren Auswirkungen so ändern oder ersetzen, dass keine Schutzrechte mehr verletzt werden.

c) Wir werden den Auftraggeber von allen Ansprüchen, Schadensersatzforderungen und sonstigen Kosten, die im Zusammenhang mit einer behaupteten oder festgestellten Schutzrechtsverletzung entstehen, freistellen. Im Fall einer zu Unrecht erfolgten Rechtsverfolgung wird der Auftraggeber die ihm eventuell zustehenden Regressansprüche gegen den Dritten an uns abtreten.

(2) Soweit der Auftraggeber die von uns unter diesem Vertrag gelieferten Materialien selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, entfallen die in Absatz 1 beschriebenen Ansprüche, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass die von ihm oder einem Dritten vorgenommenen Änderungen keine Verletzung von Schutzrechten Dritter verursacht haben.

(3) Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht im Fall von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung des Körpers, der Gesundheit, des Lebens oder einer Kardinalpflicht.

(4) Die vorstehenden Regelungen der Abs. 1 bis 3 finden umgekehrt entsprechende Anwendung für den Fall, dass wir wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter durch Auftraggeber-Materialien oder vom Auftraggeber beigestellter Materialien Dritter in Anspruch genommen werden.

§ 14 Qualitative Leistungsstörungen, Kündigung

(1) Der Auftraggeber hat all-in projects unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn er erkennt, dass eine Leistung von uns nicht vertragsgemäß erbracht worden ist. Er hat dabei die nicht vertragsgemäße Leistungserbringung uns gegenüber so detailliert wie möglich zu beschreiben.

(2) Soweit die nicht vertragsgemäße Leistungserbringung von uns zu vertreten, der Auftraggeber seiner Informationspflicht gem. Abs. 1 nachgekommen ist und von uns anerkannt wurde, sind wir zunächst berechtigt und verpflichtet, die betroffene Leistung ohne Mehrkosten für den Auftraggeber innerhalb einer angemessenen Frist vertragsgemäß zu erbringen, sofern diese Nachholung der Leistung möglich und sinnvoll ist.

(3) Soweit eine Nachholung der nicht vertragsgemäßen Leistungserbringung nicht möglich ist oder aus von uns zu vertretenden Gründen auch innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Nachfrist in wesentlichen Teilen nicht gelingt, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. In diesem Fall hat all-in projects Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung aufgrund des Vertrags erbrachten Leistungen. Der Anspruch auf Vergütung entfällt jedoch für solche Leistungen, die für den Auftraggeber in Folge der Kündigung ohne Interesse sind. Der Auftraggeber hat all-in projects binnen vier Wochen nach Zugang der Kündigung nachvollziehbar schriftlich darzulegen, auf welche Leistungen dies zutrifft.

(4) Weitergehende Ansprüche wegen qualitativer Leistungsstörungen sind ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(5) Die Ansprüche wegen qualitativer Leistungsstörungen verjähren nach einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Vorstehende Verjährungsfrist gilt nicht bei qualitativen Leistungsstörungen aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters von all-in projects oder Erfüllungsgehilfen, der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. In diesen Fällen gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

(6) Sofern es sich bei der qualitativen Leistungsstörung um eine Verletzung von Schutzrechten Dritter handelt, findet § 13 Anwendung.

§ 15 Haftung

(1) Soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt, haften die Vertragsparteien einander nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Haftung für Schäden, die von einer Vertragspartei oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden, sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, ist der Höhe nach unbegrenzt.

(3) In allen anderen Fällen haften die Vertragsparteien nur, soweit es sich dabei um die Verletzung einer wesentlichen Pflicht handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die jeweils andere Vertragspartei vertrauen durfte, jedoch stets nur in Höhe des typischen, vorhersehbaren Schadens.

(4) Der Auftraggeber ist für die regelmäßige Sicherung seiner Daten selbst verantwortlich. Bei einem von uns zu vertretenden Verlust von Daten haften wir nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Auftraggeber für die Wiederherstellung der Daten erforderlich ist.

(5) Die vertraglichen Haftungsansprüche verjähren nach einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von all-in projects, dessen gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. In diesen Fällen gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

(6) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

§ 16 Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Der Vertrag zwischen dem Auftraggeber und all-in projects tritt mit schriftlicher Angebotsbestätigung in Kraft. Die Textform reicht aus.
- (2) Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag ordentlich mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende eines Monats zu kündigen. In diesem Fall hat all-in projects einen Anspruch auf Vergütung der bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachten Leistungen und Aufwendungen. Soweit die Vertragsparteien einen Festpreis vereinbart haben, werden die bis zur Wirksamkeit der Kündigung von uns erbrachten Leistungen nach Aufwand gemäß den im vereinbarten Hauptvertrag festgelegten Stundensätzen abgerechnet.
- (3) Das Recht für beide Vertragsparteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Besteht der wichtige Grund in einer Vertragspflichtverletzung der anderen Vertragspartei, so ist die Kündigung aus wichtigem Grund schriftlich anzudrohen. Die vertragsbrüchige Vertragspartei ist schriftlich abzumahnern und ihr ist Gelegenheit zu geben, innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erhalt der Abmahnung die den wichtigen Grund begründenden Missstände zu beheben. Einer Abmahnung bedarf es nicht, wenn
- a) die vertragsbrüchige Vertragspartei die von ihr zu erbringende Leistung ernsthaft und endgültig verweigert,
 - b) wir die Leistung zu einem im Vertrag bestimmten Termin oder innerhalb einer im Vertrag bestimmten Frist nicht bewirken und der Auftraggeber im Vertrag den Fortbestand seines Leistungsinteresses an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden hat oder
 - c) besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Kündigung rechtfertigen.
- (4) Im Fall einer Kündigung aus wichtigem Grund gilt die Vergütungsregelung gem. Abs. 2 entsprechend. Für den Fall, dass wir den Grund für die Kündigung aus wichtigem Grund zu vertreten haben, gilt die Regelung allerdings mit der Maßgabe, dass die Vergütungspflicht für solche Leistungen entfällt, die für den Auftraggeber in Folge der Kündigung ohne Interesse sind. Der Auftraggeber hat uns binnen vier Wochen nach Zugang der Kündigung substantiiert schriftlich darzulegen, auf welche Leistungen dies zutrifft.
- (5) Schadensersatzansprüche bleiben von dem Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund unberührt.

(6) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 17 Aufrechnungsverbot

- (1) Aufrechnungsrechte stehen einer Vertragspartei nur zu, wenn ihre Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, rechtshängig, unbestritten oder schriftlich von der jeweils anderen Vertragspartei anerkannt sind.
- (2) Ein Zurückbehaltungsrecht der Vertragsparteien ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung der jeweils anderen Vertragspartei stammt aus demselben Vertragsverhältnis und ist rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif, unbestritten oder schriftlich anerkannt.

§ 18 Schulungen

- (1) Schulungen können individuell nach den Bedürfnissen des Auftraggebers vereinbart und abgehalten werden. Der Inhalt der Schulung richtet sich dann nach der entsprechenden Vereinbarung.
- (2) Schulungsinhalte werden von all-in projects erarbeitet und entsprechen dem aktuellen Wissensstand. Gewährleistungsansprüche aufgrund von Fehlern in den Schulungsinhalten können sich daraus nicht ergeben. Keine Gewährleistung auf Korrektheit.
- (3) Schulungsmaterialien können bei Bedarf individuell erstellt werden. Die bereits geleistete Zeit zur Erstellung der Schulungsmaterialien muss vom Auftraggeber vergütet werden, auch wenn die Schulung nicht stattfindet, aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben

§ 19 Schlussbestimmungen

- (1) Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei nicht an Dritte abgetreten werden.
- (2) Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.
- (3) Gerichtsstand ist Augsburg, sofern dies wirksam vereinbart werden kann.

(4) Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen schriftlich niedergelegt. Änderungen und Ergänzungen des Angebotes bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung über das Abweichen von der Schriftform. Diesem Erfordernis genügt eine E-Mail.

(5) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Regelungslücke herausstellen, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In diesem Falle werden die Parteien die ungültige Bestimmung bzw. die Regelungslücke durch eine rechtlich zulässige Bestimmung ersetzen, die dem ursprünglich verfolgten wirtschaftlichen Zweck so nahe wie möglich kommt.

Version: 1.0

Stand: Mai 2025